

VERBANDSORDNUNG

des

ZWECKVERBANDES FÜR WASSERVERSORGUNG „GERMERSHEIMER SÜDGRUPPE“

vom 01. Januar 2021

Die Stadt Wörth und die Verbandsgemeinden Bellheim, Jockgrim und Rülzheim bilden seit 07.07.1950 einen Zweckverband. Sie haben zur Anpassung an das Landesgesetz für die kommunale Zusammenarbeit / RLP (KomZG) mit Zustimmung der Stadt- und Verbandsgemeinderäte auf Grund des § 16 Abs. 1 i. V. mit § 4 Abs. 1 KomZG und § 48 Abs. 3/§ 57 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung Germersheim als die nach § 6, Abs. 2, KomZG, zuständige Behörde stellt hiermit auf Grund des § 4 Abs. 1 KomZG folgende Änderungen der Verbandsordnung fest:

§ 1

Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb des Versorgungsgebietes, das sich aus der Anlage, die Teil dieser Satzung ist, ergibt,
 1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben und zu unterhalten,
 3. die Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen, sowie
 4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Zweckverband
 1. die Betriebsführung von Unternehmen der Wasserversorgung Dritter übernehmen und
 2. sich an derartigen Unternehmen Dritter beteiligen.
- (3) Der Zweckverband begründet ein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten. Er ist berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen. Der Zweckverband ist darüber hinaus berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern, die selbst in einem Versorgungsverhältnis zu ihren Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten stehen.

- (4) Der Verband verwaltet seine Einrichtungen nach der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind die Stadt Wörth und die Verbandsgemeinden Bellheim, Jockgrim und Rülzheim.
- (2) Der Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Versammlung.

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Jockgrim.
- (3) Das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe umfasst die Stadt und die Gemeinden:

Bellheim
Hatzenbühl
Hördt
Jockgrim
Knittelsheim
Kuhardt
Leimersheim
Neupotz
Ottersheim
Rheinzabern
Rülzheim
Wörth mit den Ortsbezirken Wörth und Maximiliansau

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind die Versammlung und der Vorstand.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimmenzahl, die sich nach der Zahl der Ortsgemeinden bzw. Ortsbezirke und ihrer Einwohner, die zum Versorgungsgebiet des Verbandes gehören, bemisst. Maßgebliche Einwohnerzahl ist die jeweils am 30.06. des vorhergehenden Jahres vom Statistischen Landesamt festgestellte Einwohnerzahl. Es entfallen dabei auf je angefangene tausend Einwohner eines Mitgliedes eine Stimme und je Ortsgemeinde bzw. Ortsbezirk eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht wird vom Bürgermeister als dem gesetzlichen Vertreter eines jeden Mitglieds ausgeübt.
- (3) Der Verbandsversammlung gehören mit beratender Stimme an: die Werkleitung und die Ortsbürgermeister oder deren Vertreter.

Außerdem kann der Vorstandsvorsteher fachkundige Personen mit beratender Stimme zuziehen.

- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode so lange im Amt, bis die Nachfolger eingeführt sind.

§ 6

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden von einer eigenen Verwaltung geführt.

§ 7

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Germersheim sowie in den örtlichen Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf, der durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung seiner Anlagen entsteht, durch Entgelte.

- (2) Reichen die Entgelte zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus und ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelte nicht vertretbar, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage richtet sich nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres.

§ 9

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.
- (3) Mit dem Ausscheiden gehen die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar versorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied über, soweit sie ausschließlich der Versorgung in dessen Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Versorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens in dem betreffenden Gebiet beim Ausscheiden aus dem Zweckverband entspricht. Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgelösten Beiträge, Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte sind vom Zweckverband dem ausscheidenden Verbandsmitglied anteilig zu erstatten. Im übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebes und der Unterhaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Versorgungsgebiet.

§ 10

Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, entscheidet die Aufsichtsbehörde des Zweckverbands. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die Verbandsordnung vom 12. Dezember 1985.

Germersheim, den 01. Januar 2021

Dr. Fritz Brechtel
Landrat